Gesetzentwurf

Fraktion der FDP

Hannover, den 11.06.2013

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 279), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden nach den Worten "§ 20 Übergangsvorschrift" die Worte "§ 20 a Übergangsvorschrift zur Erhebung der Jagdsteuer" eingefügt.
- 2. Dem § 3 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
 - "3Eine Jagdsteuer darf ab 1. Januar 2015 nicht erhoben werden."
- 3. § 20 a erhält folgende Fassung:

"§ 20 a

Übergangsvorschrift zur Erhebung der Jagdsteuer

Die Kreise und die kreisfreien Städte sind berechtigt Jagdsteuern wie folgt zu erheben:

Ab 1. Januar 2014 in Höhe von 50 % des Steuersatzes, den sie zum 1. Januar 2013 festgesetzt haben."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Kommalabgabengesetz(NKAG) ermächtigt die Kreise und die kreisfreien Städte, Jagdsteuern zu erheben. Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts.

Ab dem 1. Januar 2015 sollen Kreise und kreisfreie Städte eine Jagdsteuer nicht mehr erheben können.

Um den hebeberechtigten Kreisen und kreisfreien Städten einen Übergangszeitraum einzuräumen, in dem Sie sich auf den endgültigen Wegfall der Jagdsteuer einstellen können, soll vorgesehen

werden, dass die Jagdsteuer erst ab dem 1. Januar 2014 nicht mehr erhoben werden darf. Die Abschmelzung der Jagdsteuer soll bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Voraussichtliche Kosten und haushaltsrechtliche Auswirkungen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Die Mindereinnahmen für die betroffenen Kommunen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des Konnexitätsprinzips. Im Übrigen handelt es sich nicht um eine Aufgabenübertragung, so dass die Regelung des Konnexitätsprinzip auch nicht zur Anwendung kommen würde.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung des § 20 a erforderlich.

Zu Nummern 2 und 3:

Die Befugnis der Kreise und kreisfreien Städte eine Jagdsteuer zu erheben, endet mit dem 31. Dezember 2014. Im Jahr 2014 sollen 50 % des Steuersatzes erhoben werden, den die hebeberechtigten Kreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2013 bei der Jagdsteuer erhoben haben.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer